

BGer 8C_141/2012 vom 18. September 2012

Bundesgericht, 2012-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_141_2012

FR: TF 8C_141/2012 du 18 septembre 2012

IT: TF 8C_141/2012 del 18 settembre 2012

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder der Unfallversicherung ist das Bundesgericht - anders als in den übrigen Sozialversicherungsbereichen (Art. 97 Abs. 1 BGG) - nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG), wobei auch die Rückerstattung von zu Unrecht ausbezahlten Leistungen (Art. 25 ATSG) in den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung fällt (ULRICH MEYER/JOHANNA DORMANN, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 45 zu Art. 105 BGG).

E. 2.1

Nach den in allen Teilen zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz veränderten sich mit Aufnahme der Arbeitstätigkeit bei der A._____ AG am 1. Mai 2008 die erwerblichen Verhältnisse in revisionsrechtlich erheblicher Weise (Art. 17 Abs. 1 ATSG ; BGE 130 V 343 E. 3.5. S. 349 f. mit Hinweisen). Der dort erzielte Lohn war bei der Bestimmung des Invaliditätsgrades (Art. 16 ATSG) als Invalideneinkommen einzusetzen. Falls der Beschwerdeführer eine revisionsweise Neuprüfung des Validenlohnes verlangte, wäre darauf hinzuweisen, dass er gemäss seinen Darlegungen in der ergänzenden Einsprachebegründung vom 3. März 2009 die Nebenerwerbstätigkeit vor dem Unfall aufgegeben hatte, weshalb die dabei erzielten Einkünfte nicht berücksichtigt werden könnten. Es bleibt damit bei der vorinstanzlichen Feststellung, dass in Bezug auf das ohne unfallbedingten Gesundheitsschaden mutmasslich erzielbare Einkommen keine Anhaltspunkte für eine seit der erstmaligen Rentenfestsetzung anzunehmende Veränderung vorlagen. Da der neu ermittelte Invaliditätsgrad unter dem Schwellenwert von 10 % lag, bestand ab Mai 2008 kein Anspruch auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung mehr (Art. 18 Abs. 1 UVG).

E. 2.2

Weiter hat das kantonale Gericht zutreffend festgestellt, dass der Beschwerdeführer den Stellenantritt am 1. Mai 2008 erst im Verlauf des im August 2008 eingeleiteten Revisionsverfahrens mitteilte (vgl. Schreiben vom 28. Oktober 2008) und damit die ihm gemäss Art. 31 Abs. 1 ATSG obliegende Meldepflicht, auf die in der Leistungsverfügung vom 6. September 2005 hingewiesen wurde, verletzte. Damit war die Rückerstattungspflicht für die seit Mai 2008 bezogenen Rentenleistungen gegeben.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer bringt, wie schon im Einsprache- und im vorinstanzlichen Verfahren, vor, die SUVA habe bei der Bemessung des für die Festlegung der Invalidenrente in betraglicher Hinsicht massgeblichen versicherten Verdienstes allein den im Jahre vor dem Unfall aus der Vollzeitbeschäftigung erzielten, nicht aber den aus der Nebenerwerbstätigkeit bezogenen Lohn berücksichtigt. Bei richtiger Berechnung der Invalidenrente resultiere ein Nachzahlungsanspruch, weshalb sich die Frage der Rückforderung nicht stelle. Die SUVA trat auf dieses Begehren nicht ein. Die Vorinstanz schützte den Einspracheentscheid in diesem Punkt mit der Begründung, dass kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG ; BGE 133 V 50 E. 4.1 S. 52 mit Hinweisen) der leistungszusprechenden Verfügung vom 6. September 2005 bestehe. Aufgrund der Vorbringen des Beschwerdeführers besteht kein Anlass, die zitierte Rechtsprechung zu überprüfen.

E. 3

Dem unterliegenden Beschwerdeführer sind die Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.